

A. Das Deutsche Rechtswörterbuch (DRW) in Zahlen

| | |
|----------------------|--|
| Druckversion: | <ul style="list-style-type: none">• derzeit 91.500 Artikel von A („Aachenfahrt“) bis S („schwedisch“)• in 12 Bänden mit knapp 20.000 Druckspalten• mit über 470.000 Belegzitate/Quellennachweisen• über 5,2 Millionen Wörter in den Belegzitate |
| DRW-Online: | <ul style="list-style-type: none">• alle gedruckten Artikel, neue Artikel mit einjähriger Verzögerung• zusätzlich 40.000 Kurznachweise zu Wörtern, die keinen Artikel erhalten haben• rund 220.000 (interne und externe) Links auf Quellentexte zum Weiterlesen (d.h. von bislang über 40% der belegten Stellen im DRW) – wird stetig ausgebaut.• Elektronisches rechtshistorisches Textarchiv (ca. 5 Mio. Wörter).• zudem: Digitalisate rechtshistorisch wichtiger Texte (234 Bände, 106.000 Seiten). |

B. Die Siglen im DRW

Das DRW verfügt über ein halboffenes Quellencorpus. Jede Quelle im Corpus ist mit einer Sigle versehen, derzeit sind dies rund **8400 Siglen**. Die große Mehrzahl der DRW-Belege stammt aus Quellen im Corpus, nur ca. 1% der Belege sind aus anderen Quellen.

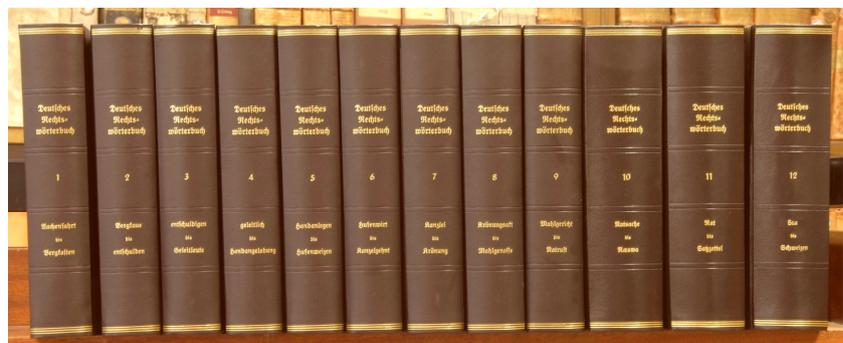
- Der Idealfall sind **Einzelsiglen zu bestimmten selbständigen (Rechts-)Texten**, z.B. Sachsenspiegel (Sp.), Constitutio Criminalis Carolina (CCC.) oder der Berner Chorgerichts-Satzung um Ehesachen von 1743 (BernChorG.).

→ Zu zahlreichen dieser Quellen gibt es mehrere Fassungen/Ausgaben, die zum Teil eine eigene Sigle erhalten haben, zum Teil aber nur anhand des angegebenen Datums unterschieden werden.

→ Innerhalb derselben Quelle ist teils eine abweichende Datierung nötig. So ist der Sachsenspiegel zwar um 1224/35 entstanden, was Datierungsgrundlage für die Leithandschrift ist – aber nur für den Kern des Textes, Ergänzungen erhalten ihre eigene Datierung.

- Hinter vielen Siglen versteckt sich ein (wichtiger) Rechtstext, der als **Teil einer größeren Publikation** ediert ist, so meint „KoblenzGB.“ das 1366/1424 entstandene „Alde Gerichtsboech“ von Koblenz, das in den von Max Bär herausgegebenen „Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahr 1500“ (Bonn 1898) auf S. 75-113 abgedruckt ist. Die „CoutMerchten“ (Coutumes de la poort et franchise de Merchten) finden sich auf S. 74-75 der „Coutumes diverses et turbes relatives aux coutumes de Bruxelles“ (Bruxelles 1873).

- Sehr häufig beziehen sich Siglen auf **ganze Quellensammlungen** (z.B. Grimms Weisthümer, GrW.; Hanserecesse, HanseRez.), auf **komplette Zeitschriftenreihen** (zB. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, ZRG.; jährlich drei Bände – seit 1861) oder **ganze Wörterbücher** mit ihrem eigenen Quellenmaterial (SchweizId., Haltaus).



- Am geringsten ist die Trennschärfe (naheliegender Weise) bei weniger rechtlichen Quellen, so finden sich die vielen hundert Texte der über 500 Bände und Teilbände der Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart zumeist schlicht unter der Sigle „BiblLitV.“ (mit Band- und Seitenangabe) zusammengefasst.

- Nicht zu vergessen: **Überschneidungen bei Texten unterschiedlicher Siglen.** Häufig finden sich Teile von Quellensammlungen oder auch einzelne Quellentexte zugleich in anderen Sammlungen ediert; manchmal sieht man Ähnlichkeiten von Quellen bereits der DRW-Sigle an; so gibt es Überschneidungen zwischen „Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern“ (LuxembW.(Majerus)) und Grimms Weistümern (GrW.) sowie Hardts „Luxemburger Weistümer als Nachlese zu Jacob Grimm's Weistümern“ (LuxembW.). Schwieriger zu erkennen sind Überschneidungen zwischen dem „Corpus der Altdeutschen Originalurkunden“ (CorpAltdtOrk.) und örtlichen Urkundenbüchern (z.B. BrschwUB., HildeshUB., Hilgard).
- Außerdem: **Zitierweise, v.a. bei alten Drucken:** Seitenzählung (selten vorhanden; alte Drucke haben zudem oft Fehler in der Seitennummerierung), Blattzählung recto-verso (z.B. Bl. 35^r), Bogenzählung (z.B. G vii^v) oder systematisch (Kapitel, Art., §, Abs. usw.)? Die in den alten Drucken vorhandenen Zählweisen sind oft von Druckauflage zu Druckauflage unterschiedlich, was die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Druckauflagen extrem erschwert.

C. Lemmatisierung im DRW

Das DRW berücksichtigt insb. folgende Sprachen und Sprachstufen:

- Volkssprachliche Wörter (450-800)
- Altenglisch (500-1100)
- Althochdeutsch (600-1050)
- Altniederländisch (700-1200)
- Altfriesisch (800-1500)
- Mittelhochdeutsch (1050-1350)
- Mittelniederländisch (1200-1600)
- Mittelniederdeutsch (1200-1650)
- Frühneuhochdeutsch (1350-1650)
- Neuhochdeutsch (des Zeitraums 1650-1815/35)

(Schwanenrecht)n., (herrschaftliches) Recht zur Haltung, Zucht und Jagd von → Schwänen; bdt.: Schwanenpflege, vgl. Schwanentrift. dat nyemandt geen swanen vangen ofte eyeren nemen en zal op zwanenrecht; ende ofte eenige wilde gevangen of geschoten worden, salmen den heere brengen; ende soe zal hem die drossart een drijnckpennynck geuen, op die verbuerte van twintich gulden 1537 VerslOudeR. 4 (1903) 585.

Schwanentrift f., Freigehege, Landgebiet oder Gewässer(abschnitt) zur Schwanenzucht und -jagd mit dem damit verbundenen → Schwanenrecht; bdt.: Schwanenflut, Schwanerei. [dat sie besizzen sal] die geheel heerlicheyt tot N. ... mitter rosmeulen, mitter swaendrift, mitter manscippen ... daertoe behorende 1432 Mathaeus, Anal. II 251. 1488 WoudrichemRbr. II 418. [Belehnung mit] den Aldenhage met sijnen tobehoor gelegen to Seelen, met den dagelixer heerlicheyt, met thinsen, leenmannen, hoener, visscherien ende swanendriften 1538 Heraldieke bibliotheek² 1 (1879) 243. 2. Hälfte 16. Jh. PractHofHoll. 234. regalien: ... die fischereyen die schwanentrift, die wassermühlen, die zölle A.F. Schott, Unpartheyische Critik über die neuesten juristischen Schriften 71 (Leipzig 1776) 183.

Hierbei gilt im **Grundsatz:** Es wird ein **neuhochdeutscher Lemmaansatz** gebildet.

Probleme gibt es, sobald das zu lemmatisierende Wort im Neuhochdeutschen nicht belegt ist oder womöglich gar nicht existiert. Für derartige Fälle wurde im Laufe der Wörterbucharbeit ein detailliertes Regelwerk entwickelt (im Kern zusammengefasst im „Rühlschen Handbuch“ mit Ergänzungen im kontinuierlich fortgeschriebenen elektronischen „Handbuch für die Manuskripterstellung“). Grob zusammengefasst gelten folgende Regeln:

- Existiert das Wort **in einer hochdeutschen Sprachstufe** (althochdeutsch, mittelhochdeutsch, frühneuhochdeutsch), so werden die Belege grundsätzlich wie Schreibvarianten behandelt, d.h. es wird ohne weiteres ein neuhochdeutscher Lemmaansatz gewählt.
- Existiert das Wort **im (Alt-, Mittel-, Neu-)Hochdeutschen nicht belegt** (sondern z.B. nur im Mittelniederländischen oder Mittelniederdeutschen), so wird in der Regel ein Kunstlemma gebildet, das dann in der Regel eine Klammer erhält, um anzuzeigen, dass das Wort so nicht belegt ist.

Sceorp n., Ausrüstung (hier zu einem Schiff); als Grundlast. of manegum landum mare landriht arist to cyniges gebanne, swilce is ... scorp to friðscipe [erwächst von vielen Landgütern weitere Grundlast auf königlichen Befehl, wie (z.B.) ... Ausrüstung zum Wehrschiff] um 1020/30 (Hs. um 1100) Liebermann, AgsG. 444.

- Ist **keine Anknüpfung an eine hochdeutsche Wortfamilie** möglich, so muss ein (normalisiertes) Lemma in der belegten Sprache oder Sprachstufe gebildet werden; bei einem Vorkommen in mehreren (nicht hochdeutschen) Sprachen oder Sprachstufen wird das Lemma in

der Sprache gewählt, die dem Hochdeutschen am nächsten ist. Sonderregeln gelten für Komposita.